



Kundmachung

Kurzparkzonenabgabe, KLBG/4364SO-KPZ1

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Klosterneuburg hat in seiner Sitzung am 27.6.2024 folgende Verordnung über die Einhebung einer Kurzparkzonenabgabe für das abgabepflichtige Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge bzw. über das abgabefreie Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in sämtlichen Kurzparkzonen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Klosterneuburg beschlossen.

ABGABEPFLICHTIGES ABSTELLEN

I.

Abgabeausschreibung, Bestimmung des abgabepflichtigen Gebietes und Abgabepflicht

- (1) Aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 5 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 und gemäß § 1 Abs. 1 NÖ Kraftfahrzeugabgabegesetz LGBl. Nr. 90/2020 wird im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Klosterneuburg für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten bzw. an den in Abs. 3 geregelten Tagen für die Dauer von mehr als einer Stunde in sämtlichen Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2023) eine Abgabe (Kurzparkzonenabgabe) eingehoben.
- (2) In sämtlichen Kurzparkzonen ist das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge, sofern im Abs. 3 nicht anders geregelt, für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten nur gegen Entrichtung einer Kurzparkzonenabgabe gestattet.
- (3) An Freitagen und Samstagen vor den alljährlichen Adventsontagen sowie an den Freitagen unmittelbar vor dem alljährlichen 24.12. und am alljährlichen 24.12. selbst, wenn der 24.12. auf einen Freitag oder Samstag fällt, ist in sämtlichen Kurzparkzonen das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge für die Dauer von mehr als einer Stunde nur gegen Entrichtung einer Kurzparkzonenabgabe gestattet.

II.

Abgabeschuldner, Höhe der Kurzparkzonenabgabe und Entrichtung

- (1) Jeder Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der ein solches Fahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten bzw. an Freitagen und Samstagen im Sinne des Punktes I. Abs. 3 dieser Verordnung für die Dauer von mehr als einer Stunde abstellt, muss die Kurzparkzonenabgabe bei Beginn des jeweiligen Zeitraumes, für den die Abgabe festgesetzt wurde, entrichten. Eine bei Beginn des Abstellens angefangene Viertelstunde bleibt beim Ausfüllen des Parkscheines, bei Verwendung eines elektronischen Kurzparknachweises oder eines Automaten-Parkscheines unberücksichtigt.
- (2) Die Kurzparkzonenabgabe ist für jede angefangene halbe Stunde, in der für eine halbe Stunde festgesetzten Höhe, zu entrichten. Die Höhe der Kurzparkzonenabgabe beträgt für eine halbe Stunde € 1,00.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird generell auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Personenbezogene Ausdrücke umfassen daher jedes Geschlecht gleichermaßen. Die Datenschutzerklärung ist auf der Webseite zu finden.

- (3) Die Kurzparkzonenabgabe ist entweder mit den von der Stadtgemeinde Klosterneuburg herausgegebenen Parkscheinen, mit einem elektronischen Kurzparknachweis oder mit einem Automaten-Parkschein eines Parkscheinautomaten der Stadtgemeinde Klosterneuburg zu entrichten.

III.

Nachweise der Entrichtung

III.a)

Parkschein

- (1) Abgabepflichtige, die ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten bzw. an Freitagen und Samstagen im Sinne des Punktes I. Abs. 3 dieser Verordnung für die Dauer von mehr als einer Stunde abstellen, haben dafür zu sorgen, dass es während der Dauer seiner Abstellung mit einem sichtbar angebrachten und richtig entwerteten Parkschein gekennzeichnet ist.
- (2) Die Entwertung des Parkscheines hat durch deutlich sichtbares und haltbares Ankreuzen des Beginnes der Abstellzeit (Monat, Tag, Stunde, Minute) und Eintragen des Jahres zu erfolgen, wobei angefangene Viertelstunden unberücksichtigt gelassen werden können. Bei Verwendung mehrerer Parkscheine sind auf jedem Parkschein die gleichen der Ankunftszeit entsprechenden Daten zu bezeichnen.
- (3) Der Parkschein ist bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Abstellvorgang beziehen.

III.b)

Elektronischer Kurzparknachweis

- (1) Abgabepflichtige, die ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten bzw. an Freitagen und Samstagen im Sinne des Punktes I. Abs. 3 dieser Verordnung für die Dauer von mehr als einer Stunde abstellen, haben dafür zu sorgen, dass während der Dauer seiner Abstellung ein elektronischer Kurzparknachweis aktiviert und bestätigt ist. Elektronische Kurzparknachweise sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe im Wege der Telekommunikation.
- (2) Die Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe im Wege der Telekommunikation hat über ein digitales System für elektronische Kurzparknachweise zu erfolgen, für das zwischen dem jeweiligen Anbieter des elektronischen Systems und der Stadtgemeinde Klosterneuburg ein Vertragsverhältnis besteht. Die diesbezüglichen aktuellen Vertragspartner sind auf der Homepage der Stadtgemeinde Klosterneuburg aufgelistet.
Die Nutzung dieser elektronischen Dienste des jeweiligen Anbieters begründet kein Vertragsverhältnis zwischen dem Abgabepflichtigen und der Stadtgemeinde Klosterneuburg.
Die Kurzparkzonenabgabe gilt erst mit der Bestätigung der Abstellanmeldung als entrichtet.
- (3) Die Kurzparkzonenabgabe gilt nur für ein und denselben Abstellvorgang als entrichtet, auf den sich die Bestätigung der Abstellanmeldung bezieht.

III.c)

Automaten-Parkschein

- (1) Abgabepflichtige, die ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten bzw. an Freitagen und Samstagen im Sinne des Punktes I. Abs. 3 dieser Verordnung für die Dauer von mehr als einer Stunde abstellen, haben dafür zu sorgen, dass es während der Dauer seiner Abstellung mit einem sichtbar angebrachten Automaten-Parkschein gekennzeichnet ist.
- (2) Die Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe hat durch Münzeinwurf in einen Parkscheinautomaten der Stadtgemeinde Klosterneuburg und Ausgabe eines Automaten-Parkscheins, auf dem Jahr, Monat und Tag sowie Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Kurzparkzonenabgabe entrichtet wurde, ausgewiesen ist, zu erfolgen. Die Entrichtung kann auch mittels Bankomat- oder Kreditkartenfunktion erfolgen.
Angefangene Viertelstunden bleiben durch den Parkscheinautomaten unberücksichtigt.
- (3) Der Automaten-Parkschein ist bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Es darf an den genannten Stellen nur jener Automaten-Parkscheine sichtbar sein, der sich auf den jeweiligen Abstellvorgang bezieht.

ABGABEFREIES ABSTELLEN

IV.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jeder Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der ein solches Fahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone lediglich für die Dauer von bis zu fünfzehn Minuten bzw. an Freitagen und Samstagen im Sinne des Punktes I. Abs. 3 dieser Verordnung für die Dauer von bis zu einer Stunde abstellt, muss zu Beginn des Abstellens zum Nachweis, wann das Fahrzeug abgestellt wurde, einen Parkschein für das abgabefreie Abstellen, einen elektronischen Kurzparknachweis oder einen Automaten-Parkschein eines Parkscheinautomaten der Stadtgemeinde Klosterneuburg für das abgabefreie Abstellen verwenden.
- (2) Für ein und denselben Abstellvorgang ist die gleichzeitige bzw. unmittelbar aufeinander folgende Verwendung mehrerer Parkscheine, Automaten-Parkscheine bzw. elektronischer Kurzparknachweise für das abgabefreie Abstellen unzulässig.
- (3) Weiters ist für ein und denselben Abstellvorgang die gleichzeitige bzw. unmittelbar aufeinander folgende Verwendung eines Parkscheines, Automaten-Parkscheines oder elektronischen Kurzparknachweises für das abgabefreie Abstellen mit einem oder mehreren Parkscheinen, Automaten-Parkscheinen bzw. neuerlich aktivierten elektronischen Kurzparknachweisen für das abgabepflichtige Abstellen unzulässig, gleichgültig in welcher Reihenfolge.
- (4) Wird bei Verwendung eines Parkscheins, eines elektronischen Kurzparknachweises oder eines Automaten-Parkscheins für das abgabefreie Abstellen die Dauer von fünfzehn Minuten bzw. an Freitagen und Samstagen im Sinne des Punktes I. Abs. 3 dieser Verordnung die Dauer von einer Stunde überschritten, liegt die bereits mit Beginn des Abstellens entstandene Abgabepflicht nach Punkt II. und III. dieser Verordnung vor.

V.

Arten der Kennzeichnung

V.a)

Parkschein für das abgabefreie Abstellen

- (1) Lenker, die ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone lediglich für die Dauer von bis zu fünfzehn Minuten bzw. an Freitagen und Samstagen im Sinne des Punktes I. Abs. 3 dieser Verordnung für die Dauer von bis zu einer Stunde abstellen, haben dafür zu sorgen, dass es während der Dauer seiner Abstellung mit einem sichtbar angebrachten und richtig entwerteten Parkschein für das abgabefreie Abstellen gekennzeichnet ist.
- (2) Die Entwertung des Parkscheines für das abgabefreie Abstellen hat durch deutlich sichtbares und haltbares Eintragen des Beginnes der Abstellzeit (Stunde, Minute) in gut lesbarer Form zu erfolgen.
- (3) Der Parkschein für das abgabefreie Abstellen ist bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Es darf an den genannten Stellen nur jener Parkschein für das abgabefreie Abstellen sichtbar sein, der sich auf den jeweiligen Abstellvorgang bezieht.

V.b)

Elektronischer Kurzparknachweis für das abgabefreie Abstellen

- (1) Lenker, die ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone für die Dauer von bis zu fünfzehn Minuten bzw. an Freitagen und Samstagen im Sinne des Punktes I. Abs. 3 dieser Verordnung für die Dauer von bis zu einer Stunde abstellen, haben dafür zu sorgen, dass während der Dauer seiner Abstellung ein elektronischer Kurzparknachweis für das abgabefreie Abstellen aktiviert und bestätigt ist.
- (2) Die Aktivierung eines elektronischen Kurzparknachweises für das abgabefreie Abstellen hat über ein digitales System für elektronische Kurzparknachweise zu erfolgen, für das zwischen dem jeweiligen Anbieter des elektronischen Systems und der Stadtgemeinde Klosterneuburg ein Vertragsverhältnis besteht. Die diesbezüglichen aktuellen Vertragspartner sind auf der Homepage der Stadtgemeinde Klosterneuburg aufgelistet. Die Nutzung dieser elektronischen Dienste des jeweiligen Anbieters begründet kein Vertragsverhältnis zwischen dem Nutzer und der Stadtgemeinde Klosterneuburg. Die Aktivierung gilt erst mit der Bestätigung der Abstellanmeldung.
- (3) Dieser elektronische Kurzparknachweis für das abgabefreie Abstellen gilt nur für ein und denselben Abstellvorgang, auf den sich die Bestätigung der Abstellanmeldung bezieht.

V.c.)

Automaten-Parkschein für das abgabefreie Abstellen

- (1) Lenker, die ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone lediglich für die Dauer von bis zu fünfzehn Minuten bzw. an Freitagen und Samstagen im Sinne des Punktes I. Abs. 3 dieser Verordnung für die Dauer von bis zu einer Stunde abstellen, haben dafür zu sorgen, dass es während der Dauer seiner Abstellung mit einem sichtbar angebrachten Automaten-Parkschein für das abgabefreie Abstellen gekennzeichnet ist.

- (2) Der Automaten-Parkschein für das abgabefreie Abstellen ist bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Es darf an den genannten Stellen nur jener Automaten-Parkschein für das abgabefreie Abstellen sichtbar sein, der sich auf den jeweiligen Abstellvorgang bezieht.

AUSNAHMEBESTIMMUNGEN

VI.

- (1) Für die in § 8 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz, LGBl. Nr. 90/2020, aufgezählten Kraftfahrzeuge ist beim gemäß § 8 leg.cit. umschriebenen Abstellen derselben in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone keine Abgabe zu entrichten.

ÜBERWACHUNG

VII.

- (1) Die Überwachung der Einhaltung der Abgabepflicht, der Verwendung von Parkscheinen für das abgabefreie Abstellen, der Verwendung elektronischer Kurzparknachweise für das abgabefreie Abstellen bzw. der Verwendung von Automaten-Parkscheinen für das abgabefreie Abstellen für den Fall des abgabefreien Abstellens im Hinblick auf die Einhaltung der Abgabepflicht erfolgt durch von der Stadtgemeinde Klosterneuburg bestellte Aufsichtsorgane.
- (2) Die Aufsichtsorgane sind befugt, im Falle der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe den Lenker des Kraftfahrzeuges auf seine Identität zu überprüfen.
- (3) Die Lenker der Kraftfahrzeuge haben bei der Durchführung der angeordneten Kontrollmaßnahmen mitzuwirken.

STRAFBESTIMMUNGEN

VIII.

Verstöße gegen diese Kurzparkzonenabgabeverordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gem. § 9 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz, LGBl. Nr. 90/2020 als solche bestraft.

INKRAFTTRETEN

IX.

Diese Kurzparkzonenabgabeverordnung tritt mit 19.8.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kurzparkzonenabgabeverordnung, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2020, außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Christoph Kaufmann, MAS

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 08.07.2024

Abgenommen am: 25.07.2024

